

Urheberrecht

Die Software ist durch Urheberrechtsgesetze, internationale Verträge und andere Rechtsvorschriften

gegen Kopieren geschützt. Der Auftraggeber erwirbt ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software (Lizenz) . Die Anzahl der Lizenzen und der bestellte Funktionsumfang (Module) geht aus der

Auftragsbestätigung hervor. Wenn die Software nicht mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet ist, darf sich der Auftraggeber eine einzige Kopie - ausschließlich für Sicherungszwecke - anfertigen. Wenn Software in das Eigentum des Auftraggebers übergeht, ist dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich schriftlich festgehalten.

Leistungsumfang der Software

Die Rüdiger Wöhl GmbH geht davon aus, daß sich der Auftraggeber vor der Bestellung der Software über deren Leistungsumfang ausführlich informiert hat. Der Leistungsumfang geht bei bestehender Software aus dem Bedienerhandbuch bzw. aus einer Demonstrationsversion der Software hervor. Wenn es sich um kundenspezifische Lösungen handelt, ist der geforderte Leistungsumfang seitens des Auftraggebers schriftlich - in Form eines Pflichtenheftes - festzuhalten. Sofern bestimmte Details

nicht eindeutig aus dem Pflichtenheft hervorgehen, wird das Detail nach dem Ermessen der Rüdiger Wöhl GmbH so implementiert, wie es dem gewünschten Zweck wahrscheinlich entsprechen würde.

Gewährleistung

Es ist allgemein anerkannt, daß Software nicht mit Sicherheit fehlerfrei entwickelt werden kann. Insbesondere schon deswegen, weil auch Fehler in den verwendeten Betriebssystemen, Treibern und Entwicklungssystemen die Software beeinträchtigen können. Die Rüdiger Wöhl GmbH garantiert für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Empfangsdatum, daß die Software im wesentlichen -

gemäß dem beiliegenden Bedienerhandbuch (nebst Zusatzdokumentation) - arbeitet. Bei schwerwiegenden Programmfehlern innerhalb der Garantiezeit bessert die Rüdiger Wöhl GmbH schnellstmöglich nach. Die Zusendung der geänderten Programmteile kann nach Belieben per Datenträger oder Datenfernübertragung erfolgen. Diese Garantie bezieht sich ausschließlich darauf, daß die Software ihren geplanten Einsatzzweck grundsätzlich erfüllt.

Als Nachweis für die Lauffähigkeit der Software gilt die Vorführung auf einem von der Rüdiger Wöhrl GmbH gestellten System, das die für die jeweilige Software erforderlichen und im Kaufvertrag fixierten Systemvoraussetzungen erfüllt (siehe Installationsvoraussetzungen).